

Erste Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Kremmen  
vom 28. Januar 2019

Auf der Grundlage der §§ 13 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Abbau von Bürokratie im Land Brandenburg vom 23. April 2026 (GVBl. I Nr. 13) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen auf ihrer Sitzung am 27. April 2026 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 28. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Oberhavel vorgeschrieben ist. Die Verbandsmitglieder haben in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 – im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zweckverband-kremmen.de>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und zu den Sprechzeiten eingesehen werden können. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 2 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden entsprechend Absatz 2 mindestens sechs Kalendertage vor dem Termin der Verbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht. Bei Dringlichkeit erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 mindestens drei Kalendertage vor dem Termin der Verbandsversammlung.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den 28. April 2026

S. Busse  
Verbandsvorsteher

**Der Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 28. Januar 2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Oranienburg, den 09.06.2026

Alexander Tönnies  
Landrat